

nimmt die Darstellung des Kampfs der fränkischen Grafen um Sitz und Stimme im Reichstag ein. Dazu hatte es kommen müssen, weil die meist evangelischen Häuser vor und nach dem Schmalkaldischen Krieg den »Anschluß« verpaßt hatten. In der zweiten Jahrhunderthälfte waren sie auf den Widerstand ihrer katholischen Standesgenossen in Schwaben und – nach wie vor – des Bischofs von Würzburg gestoßen, der seine »Stiftsgrafen« nicht in den Genuß der Reichsunmittelbarkeit kommen lassen wollte. Zwischen 1570 und 1640 entspann sich daher ein in den diplomatisch-juristischen Formen der Zeit ausgetragenes Tauziehen. Zunächst versuchten die Franken unter Federführung des aus Gaildorf stammenden späteren Haller Syndici Dr. Georg Hermann am Votum der »oberländischen« (schwäbischen) Grafen teilzuhaben. Die angestrebte Alternation konnte zwar nicht durchgesetzt werden, doch überließ der Reichstag dem Kaiser die Entscheidung. Daher verliefen auch die weiteren, auf ein separates Stimmrecht abzielenden Bemühungen im Rahmen des Reichshofratsprozesses.

Hier fiel die Entscheidung zugunsten des fränkischen Stimmrechts im Umfeld des Reichstags von 1640, der die Friedensphase des Dreißigjährigen Krieges einleitete, gefördert durch die geschickte Politik Georg Friedrichs von Hohenlohe. Neben seiner Bedeutung für Franken bietet der Streit um das Votum der Grafen ein Lehrstück über das Verhältnis von kaiserlichem Hof und Reichstag sowie die zunehmende Macht des Reichshofrats in der Entscheidung verfassungsrechtlicher Streitfragen von der Zeit Maximilians II. bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges. – Es ist zu hoffen, daß eine ähnlich fundierte Darstellung wie jene Böhmes auch einmal für die nicht minder wichtige und interessante zweite Hälfte der neuzeitlichen Verfassungsgeschichte des fränkischen Grafenkollegiums im Alten Reich vorliegen wird.

*R. J. Weber*

Louis Carlen, Aufsätze zur Rechtsgeschichte der Schweiz, hrsg. von Hans Constantin Faussner und Louis C. Morsak, Hildesheim (Weidmann) 1994. XVI, 412 Seiten.

Louis Carlen gehört heute zu den bekanntesten Rechtshistorikern der Schweiz. Die thematische Weite seines Schaffens, die sich in dem vorliegenden, von einem Freund und einem Schüler zum 65. Geburtstag herausgegebenen Auswahlband seiner Aufsätze spiegelt, zeigt die ungewöhnliche Spannweite des aus Brig im Oberwallis stammenden Gelehrten an, der einige Jahre in Innsbruck und dann für über 20 Jahre in Freiburg in der Schweiz Rechtsgeschichte gelehrt hat. Carlen war darüber hinaus als christlich-konservativer Landespolitiker im heimatlichen Kanton Wallis sowie im Walliser Kulturleben tätig; zu seinem Werk gehört auch eine Kulturgeschichte dieser Landschaft. Über die Grenzen des Heimatkantons und der Schweiz hinaus hat ihn sodann die Walsersforschung geführt; die spätmittelalterlichen Rodungsbauern aus dem Oberwallis haben ja u. a. Teile Vorarlbergs und Tirols besiedelt. Ganz besondere Verdienste hat Carlen sich um die rechtliche Volkskunde erworben. Dieses Unter- oder Nebenfach der Rechtsgeschichte, das sich mit Rechtsorten (Rathäuser, Gerichtsstätten), Rechtsaltertümern (Holz- oder Hausmarken, Strafinstrumente und Folterwerkzeuge) sowie mit Rechtsbräuchen aller Art befaßt, hatte in der rechtshistorischen Öffentlichkeit lange kein rechtes Forum und keine geeigneten Publikationsorgane. Nachdem der ebenfalls aus der Schweiz stammende und lange Jahre in Tübingen lehrende Ferdinand Elsener einen zunächst nur locker organisierten Kreis von Interessenten zu jährlichen Tagungen eingeladen hatte, führte Carlen diese Gruppierung fort, erweiterte den Teilnehmerkreis und formierte ihn etwas fester, aber freilich immer noch liberal und unelitär genug, zu einer »Internationalen Gesellschaft für Rechtliche Volkskunde« um. In ihr treffen sich jährlich im Frühjahr Universitätsprofessoren, Doktoranden, oder einfach interessierte Juristen, Historiker, Kunsthistoriker o. ä., um an einem Ort in Süddeutschland, Österreich oder der Schweiz Vorträge anzuhören, Rechts- und Kunstdenkmäler zu besichtigen, wissenschaftlichen Meinungsaustausch und Geselligkeit in kultiviertem, aber ungezwungenem Rahmen zu pflegen. Das in Zürich erscheinende Organ der Gesellschaft, die von Carlen herausgegebenen »Forschungen zur Rechtsarchäologie und rechtlichen Volkskunde« sind

mittlerweile zu einer stattlichen Zahl von Bänden herangewachsen und bilden heute unbestritten die maßgebliche Schriftenreihe dieses zwar kleinen, dafür aber interessanten rechtshistorischen Randgebiets.

Alle diese Aktivitäten scheinen in dem vorliegenden Band irgendwie mit auf. Er enthält Beiträge über die alpenländische Verfassung Tirols und des Wallis, das Waserrecht oder die Galeerenstrafe in der Schweiz, über das städtische Bau- und Nachbarrecht ebenso wie zur Geschichte des Arbeitsrechts und des Arbeiterschutzes. Besonders interessant erscheint ein bisher ungedruckter Artikel über die Rechtsverhältnisse der Hirten. Dazu kommen kirchenrechtliche Beiträge und eine Studie über den Walliser Kardinal Matthäus Schiner, der die Politik Maximilians I. in der Schweiz vertrat. Wissenschaftsgeschichtliche bzw. biographische Arbeiten runden den Band ab, so über das kanonistische Werk des Innsbruckers Nikolaus Grass, der in der Rechts- und Kirchengeschichte der Alpenländer für Österreich eine ähnliche Stellung einnimmt wie Carlen für die Schweiz. Zu Unrecht werden diese – methodisch stets sehr gediegen gearbeiteten – Forschungen im »Flachland« wenig beachtet. Manches ist zwar regional- und landestypisch, doch lassen sich etliche Bereiche vor allem des ländlichen Rechtslebens (Viehwirtschaft, Gemeinwerk, Waldgenossenschaft) in den konservativeren Gegenden der Schweiz und Österreichs, in denen sich historische Bildungen mehr als bei uns erhalten haben, besser erforschen. Von dort stammende Historiker bzw. Rechtshistoriker haben daher den Vorteil des unmittelbareren Zugangs zu den Problemen.

*R. J. Weber*

## 7. Bau- und Kunstgeschichte

Arthur Haseloff, Hohenstaufische Erinnerungen in Apulien = *Memorie Sveve in Puglia*. Mit einer Einleitung von Dankwart Leistikow. Nachdruck des 1906 veröff. Aufsatzes von Haseloff, Weissenhorn (Konrad) 1991. 103 S., 48 Abb.

Haseloffs forschungsgeschichtlich wichtiger Aufsatz mit den Originalaufnahmen von 1906 bildet zusammen mit der italienischen Übersetzung nur den weniger ins Auge springenden Teil des Büchleins. Denn um einen bloßen Neudruck handelt es sich nicht. Vielmehr dienen die 48 im Mittelteil enthaltenen, ganz neuen Bilder als Blickfang und als sicher wichtigster Kaufanreiz. In der Tat sind hier wahre optische Leckerbissen vorhanden, angefangen vom unvermeidlichen Castel del Monte über Lucera bis hin zu Trani oder Bari. Haseloffs fast 90 Jahre alter Aufsatz schildert Apulien zu Beginn unseres Jahrhunderts. Manches von dem, was er noch beschrieb, ist in dieser Form nicht mehr erhalten.

*G. Fritz*

Georg Dehio (Begr.), Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler. Bayern II–V, München (Deutscher Kunstverlag) 1988–1991. 4 Bde.

Der bayerische Teil des von Georg Dehio um 1900 begründeten »Handbuchs der Deutschen Kunstdenkmäler« liegt nun in einer gründlichen Neubearbeitung abgeschlossen vor; nach Franken in Bd. I werden Niederbayern (Bd. II), Schwaben (Bd. III), München und Oberbayern (Bd. IV) sowie Regensburg und die Oberpfalz (Bd. V) abgedeckt. Nach Orten gegliedert, sind hier alle ortsfesten Kunstdenkmäler erfaßt und beschrieben. Die Bände wurden um geschichtliche Einleitungen zu den größeren Städten und Orten bereichert, städtebauliche Gesichtspunkte mit berücksichtigt. Neu aufgenommen wurde die in den früheren Ausgaben noch fehlende Moderne und das 19. Jahrhundert, Kartenanhänge und Fachwörterverzeichnisse erleichtern die Handhabung. In dieser aktualisierten Form ist der »Dehio« nach wie vor ein unentbehrliches Hilfsmittel für den kunstgeschichtlich Interessierten.

*D. Stihler*